

# RS OGH 1976/2/5 2Ob275/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.1976

## Norm

ABGB §1327 c1

ABGB §1327 d

## Rechtssatz

Soweit der Schädiger den Wert der entgangenen Arbeitsleistung des getöteten Ehegatten für die Fertigstellung des als Erfüllung der Pflicht zur Beistellung einer gemessenen Ehewohnung anzusehenden Hausbaues zu ersetzen hat, ist es unmaßgeblich, ob sich die geschädigte Ehegattin zum Hausbau gewerblicher oder privater Arbeitskräfte bedient hat; zu ersetzen sind die für die Fertigstellung des Hauses tatsächlich aufgewendeten Kosten.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 275/75

Entscheidungstext OGH 05.02.1976 2 Ob 275/75

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0031659

## Dokumentnummer

JJR\_19760205\_OGH0002\_0020OB00275\_7500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)